

eine Reform der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung im Sinne mehrerer Theilnahme der Kirchengemeinden und Geistlichen an der Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten.

Vier andere mit 1530 Unterschriften stimmen mit vorigen zwar im Wesentlichen überein, weichen jedoch wieder in dem wichtigen Grundsatz von ihnen ab, daß die Kirche einer Grundverfassung auch in Ansehung des Dogma und des Cultus bedürfe, welche, über dem Einzelwillen erhaben, willkürlich nicht angetastet werden dürfe, während endlich fünf andere mit 4202 Unterschriften sich nicht nur der vorgedachten Beschränkung anschließen, sondern auch überhaupt eigentlich als Gegenpetitionen gegen die in der Leipziger und andern dieser nachgebildeten Petitionen bezweckte Kirchenverfassungsreform zu betrachten sind und nur die Tendenz haben, für den Fall, daß überhaupt Veränderungen in der Kirchenverfassung für nöthig erachtet werden sollten, alle die evangelisch-lutherische Kirche in ihrem symbolischen und rechtsgültigen Bestehen gefährdenden Neuerungen abzuwehren.

Außer diesen aber sind der ersten Kammer durch die zweite, bei welcher sie zunächst eingegeben worden waren, noch folgende Petitionen zugegangen und an die unterzeichnete Deputation abgegeben worden:

Nr. 41. Petition von 64 Einwohnern zu Reichenbach und Mylau, Diaconus Ernst August Werner und Genossen, um eine freiere repräsentative Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Herstellung von Presbyterien und Synoden.

= 45. Petition von 137 Einwohnern zu Mittweida, Pastor M. Moritz Gottlieb Helmert und Genossen, um eine freiere Gestaltung der evangelisch-lutherischen Kirche durch Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung und durch Abschaffung des Symbolzwanges und baldige Vorlage eines dem gemäßen Gesekentwurfs.

= 47. In einer Petition vom 7. August 1845 überreichen 1016 Einwohner und Bürger zu Leipzig, Kaufmann Ernst Friedrich Vertraugott Lorenz und Genossen, eine wörtliche Abschrift der bereits bei der Staatsregierung eingegebenen Leipziger Petition vom 12. Januar 1845 und bitten, dahin zu wirken, daß diesem Gesuche so bald und so vollständig als möglich eine Gewährung zu Theil werde.

= 50. M. Karl Friedrich Gurlitt, Diaconus zu Taucha, und 146 Genossen daselbst schließen sich unterm 26. August 1845 in allen Punkten dem Gesuche um Verleihung einer freieren Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche an, welches Herr Professor D. Biedermann, Archidiaconus D. Fischer und Appellationsrath D. Haase unterm 12. Januar 1845 eingereicht haben.

= 59. Der D. med. Bruno Schwarze zu Roswein und 79 Genossen bitten, unter fast wörtlicher Wiederholung der Leipziger Petition vom 12. Januar 1845, die Staatsregierung zu ersuchen, noch während der Dauer dieses Landtags einen Gesekentwurf über eine freiere Kirchenverfassung der Ständeversammlung vorzulegen, wodurch den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden ein größerer Antheil an der Anordnung ihrer kirchlichen Ange-

legenheiten eingeräumt werde, als ihnen dormalen zustehe.

Eben so ist

unter derselben Nummer die Petition des Professors Biedermann

und 717 Genossen zu Leipzig eingetragen, mittelst welcher sie unterm 20. August 1845 dringend bitten, daß die Kammern sich dahin verwenden, daß ein Gesek über die Reform der evangelisch-lutherischen Kirche noch bei gegenwärtigem Landtage vorgelegt und b. rathen werden möge.

Ferner wurde in der Sitzung der ersten Kammer vom 11. December 1845 der Deputation

sub Nr. 150. eine Petition des Pfarrers M. Schubert jun. zu Treuen zugewiesen, in welcher dieser 45 Abdrücke der von den in der Beilage D benannten 58 protestantischen Geistlichen bei dem hohen Ministerium des Cultus eingereichten Petition mittheilt und in seinem und der übrigen Petenten Namen bittet,

auf verfassungsmäßigem Wege dahin zu wirken, daß die in der Petition beantragte Abänderung des Religionseides ehe baldigst erfolge.

Endlich aber wurden, als dieser Bericht im Entwurfe bereits vollendet war und der letzten Prüfung der Deputation unterlag, derselben durch Beschlüsse der Kammer vom 15. December 1845, und 2., 5. und 7. Januar 1846

sub Nr. 169, 170, 198, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 219, 220, 221, 225, 226, 227, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239

auch fünf und zwanzig Petitionen aus der Oberlausitz mit 7683 Unterschriften zugewiesen, welche in völlig gleichlautender Fassung um unveränderte Beibehaltung des Religionseides bitten, und über welche die Deputation unten das Nähere erwähnen wird.

Die Deputation hat es nicht unterlassen, den erwähnten Petitionen, so weit sie ihr zugänglich gewesen, die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, um aus ihnen die Wünsche und Meinungen so genau als möglich zu erkennen, welche in jekiger Zeit einen großen Theil der protestantischen Bevölkerung Sachsens bewegen, wobei von ihr auch nicht übersehen worden ist, daß ein großer Theil derer, welche sich in Petitionen nicht ausgesprochen haben, über Bedürfnis und Mittel, dasselbe zu befriedigen, vielleicht auch anders denkt, als die Petenten, und in dieser Beziehung das vorbereitete Schweigen der Nation während der Verhandlungen des vorigen Landtags sehr bezeichnend ist.

Einer vorzugsweisen Berücksichtigung werth schien der Deputation die Leipziger Petition vom 12. Januar 1845 theils ihrer Ausführlichkeit wegen, theils weil sie als die erste die spätern wohl hervorgerufen und auf ihre Fassung einen großen Einfluß gehabt haben dürfte. Gleiche Aufmerksamkeit aber dürfte eine von Glauchau und vielen nahe gelegenen Ortschaften ausgegangene Petition vom 15. März 1845 theils wegen ihrer Gründlichkeit, theils deshalb verdienen, weil sie die Frage über die Zweckmäßigkeit von Presbyterien und Synoden in einem etwas andern Sinne beleuchtet, als die vorgedachte. Die De-